

# Anmeldung Sonderfläche Herbst-Ausstellung 2024

01. - 08. Oktober (Dienstag - Dienstag)



Messe Kassel GmbH  
Damaschkestr. 55  
34121 Kassel



Messe Kassel GmbH  
Damaschkestr. 55  
34121 Kassel

Telefon 05 61 9 59 86-0  
Telefax 05 61 9 59 86-29

messe@messe-kassel.de  
www.messe-kassel.de

www.facebook.com/  
messekassel

www.instagram.com/  
messekassel

<b>KDNR</b> Firma: ..... ..... Straße: ..... Plz: ..... Ort: .....	Telefon: .....	Handelsregister-Nr./-Auszug  <b>Kopie bitte beifügen</b>
	Mobil: .....	
	Fax: .....	
	Mail: .....	
www. ....		Gewerbeanmeldung: <b>Kopie bitte beifügen</b>

Sachbearbeiter (Name, Vorname):	Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
---------------------------------	-------------------------

Inhaber / persönlich haftender Gesellschafter (Name, Vorname):

Ausstellungsgüter / Artikel / Dienstleistungen (max. 100 Zeichen):

.....

.....

 <b>Reihenstand</b> (1 Seite offen) <b>57,80 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	 <b>Kopfstand</b> (3 Seiten offen) <b>57,80 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt
 <b>Eckstand</b> (2 Seiten offen) <b>57,80 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt	 <b>Blockstand</b> (4 Seiten offen) <b>57,80 € netto / qm</b>	m Front	m Tiefe	qm Gesamt

<b>Inklusivleistungen:</b> - Wände - Teppichboden - Ausstellerausweise - Werbemittel (auf Anfrage)	<b>Strompauschale:</b> Für einen Stromanschluss (230 V) inkl. Verbrauch werden 33,00 Euro netto berechnet.	<b>Marketing- und Reinigungspauschale:</b> Zuzüglich zur Standmiete wird für Haupt- bzw. Mitaussteller eine Marketing- und Reinigungspauschale von jeweils 95,- Euro netto erhoben. Sie ist obligatorisch und wird mit der Standmietenrechnung ausgewiesen.
--	---	--

<input type="checkbox"/> Zahlung gem. Zahlungsbedingungen auf Rechnung	<input type="checkbox"/> SEPA-Lastschriftverfahren	<b>Ort u. Datum</b> _____ <b>Firmenstempel u. Unterschrift</b> Ich / wir versichere(n), dass vorstehende, zur Ausstellung kommende Gegenstände mein / unser Eigentum sind. Die Ausstellungsbedingungen habe(n) ich / wir erhalten (siehe Rückseite, bei Fax und E-Mail zweite Seite) und rechtsverbindlich anerkannt. Jeder im fremden Namen handelnde Anmel- der verbürgt sich selbstschuldnerisch für die Forderung der Messe Kassel GmbH anlässlich der oben genannten Veranstaltung.
<input type="checkbox"/> Rechnung als PDF		
IBAN: _____		
BIC: _____		
Bankinstitut: _____		

**DIE UNTENSTEHENDEN FELDER BITTE NICHT AUSFÜLLEN !**

Halle / Freigelände	Standnummer	Rechnungsnummer	Standart	Standgröße

<b>Messestage:</b>	<b>01.10. - 08.10.2024</b>
<b>Standaufbau:</b>	<b>28.09. - 30.09.2024</b>
<b>Standbezug:</b>	<b>30.09.2024</b>
<b>Standabnahme:</b>	<b>08.10.2024</b>
<b>Standabbau:</b>	<b>08.10.2024</b>

## Allgemeine Ausstellungsbedingungen

**1. Allgemeines**  
Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von der Messe Kassel GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) ausgerichteten Veranstaltung Ort der Veranstaltung: Messe Kassel GmbH, Darmstadtstr. 55, 34121 Kassel, Tagliche Öffnungszeiten für Aussteller: 08.30 - 18.30 Uhr und für Besucher: 09.30 - 18.00 Uhr.

### 2. Zulassung und Bestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und dem Veranstalter zustande. Standzulassungen erfolgen durch den Veranstalter. Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Aussteller ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Bei Beschwerden durch Aussteller oder Besucher über unersetzten Verkauf oder Verkaufsgespräche hat der Veranstalter das Recht, den Stand zu schließen. Die Verpflichtung zur Standmietezahlung bleibt jedoch bestehen. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder aus Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Die entgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden.

### 3. a) Standfläche

Standstellen wird in den Hallen die Bodenfläche ohne An- und Aufbauarbeiten vermittelt. Jeder angefangene m<sup>2</sup> wird auf die volle Quadratmeterzahl aufgerundet. Träger und Säulen sind einzubeziehen. Eine Untervermietung ist nur nach vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten von den Standinhabern oder deren Vertretern ständig besetzt sein. Bei Verstößen hiergegen kann eine konventionals-trägere Verbotung werden. Gemäß § 70 StGB Verbotung hat der Aussteller an seinem Stand deutlich erkennbar seine Firma oder den Namen und die Anschrift anzugeben sowie auch den Preisauszeichnungspflicht nach den Vorschriften der Preisangabenverordnung (§§ 1 + 3) nachzukommen.

### 3. b) Mietgut

1. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt.  
2. Für Schäden und Verluste am Mietgut haftet der Mieter, auch wenn diese durch Dritte verursacht

werden.  
3. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Anschaffungspreis in Rechnung gestellt.

### 4. Bestätigung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsartefizierung erfolgt mit der Bestätigung. Mieten sind zur Hälfte sofort nach Rechnungsartefizierung der Rest bis einem Monat vor Beginn der Ausstellung zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, für jede notwendige Mahnung eine Mahngebühr von 3,- € zu erheben und kann bei Nicht-einhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter und ihren Vertragspartnern steht dem Veranstalter an dem ein-gebrachten Ausstellungsquitt das Vermieterprandrecht zu. Der Veranstalter ist zur freihändigen Veränderung des in Besitz genommenen Prandgegenstandes befugt, wenn der Mieter nicht innerhalb eines Monats nach Schließung der Ausstellung die Forderung bezahlt hat. Die Anmeldung zur Ausstellung ist bindend. Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung des Veranstalters und nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standardmiete möglich. Bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung oder wenn der Stand nicht bis 19.00 Uhr des letzten Aufbautages bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Belegung, wird die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktritts-antrag hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

### 5. Änderungen / Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind die vertraglichen Pflichten der hiervon betroffenen Vertragspartei für die Dauer und in dem Umfang ausgesetzt, der durch das jeweilige von außen eingetretene Ereignis erzwungen wird. Aus Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Schwere Unfälle, Beinträchtigungen im Gesundheitssektor (z. B. Pandemie, Epidemie), Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Hochwasser, Erdbeben), Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische Auseinandersetzungen oder Akte terroristischer Gewalt, soweit dies unmittelbare Auswirkungen auf den Messestandort Kassel hat und sich vor und während der Veranstaltung so auswirkt, dass ein Verbotungs- oder Abbaufall besteht. Sollte ein Um- oder Abbau durch den Aussteller bzw. die Aufbautirma kurzfristig nicht möglich sein, wird ein Unternehmen hiermit durch den Veranstalter beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

den Gründen oder höherer Gewalt auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt werden oder im kleineren Rahmen stattfinden, behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin oder für einen anderen Termin in dem kleineren Rahmen Gültigkeit. Bei einer behördlichen Anordnung kann der Aussteller aus einer Verlegung des Ausstellungssterms, einer Verkung oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Wenn höhere Gewalt im vorstehenden Sinne die wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, ist der Veranstalter alternativ auch berechtigt die Veranstaltung vor Beginn abzusetzen. Dies gilt in gleicher Weise für den Aussteller. Schadensersatzansprüche sind in jenem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

Die Absage hat im Fall der Verhinderung durch höhere Gewalt möglichst frühzeitig zu erfolgen.  
Die Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Strom, Wasser, Gas etc. wird einem Fall höherer Gewalt gleichgestellt.  
**6. Auf- und Abbau**  
Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau der Stände sind im Kurztrobbereich (siehe oben) ersichtlich. Die Stände müssen am Tag vor Eröffnung der Ausstellung bis 19.00 Uhr fertiggestellt sein. Das Aufstellen von Ausstellungsquitten über die normale Standhöhe (2,50 m) hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle dreinbaren Dekorationen und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden.

### Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden!

Zwischenhandlungen können mit einem Vertragsstrafe in Höhe von einer Standardmiete geahndet werden. Bei Schädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden dieselben in Rechnung gestellt. Ausstellungen, die nicht korrekt in ihren Abmessungen oder Lage aufgebaut sind, sind auf Anweisung des Veranstalters sofort ab- bzw. umzubauen. Sollte ein Um- oder Abbau durch den Aussteller bzw. die Aufbautirma kurzfristig nicht möglich sein, wird ein Unternehmen hiermit durch den Veranstalter beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Hinweis:  
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verzögerungen des Standaufbaues sowie Beschädigungen an Ausstellungsquitten und Ausstellungsständen, die durch andere Aufbautimmen und Aussteller entstehen. Aussteller haben für ihren Ausstellungsstand, Ausstellungsfläche und Ausstellungsquitt während des gesamten Auf- und Abbaues sowie während der Veranstaltung selbst Sorge zu tragen.

### 7. Betriebsstoffe

In den Hallen ist das Aufstellen und Benutzen von Propan-, Butan- u. ä. Flaschen nicht gestattet. Bei Zwi-terhandlungen ist die Geräte auf Kosten des Ausstellers zu entleeren und ggf. den Stand aus Sicherheitsgründen schließen zu lassen. Gas, Benzin, Petroleum usw. dürfen zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken nicht benutzt werden.

### 8. Besucher-Werbung

Der Veranstalter führt die Besucherwerbung durch. Das Verteilen von Handzettel und Flyern (Firmenreklame) sowie das Herumtragen und Aufstellen von Plakaten usw. außerhalb des gemieteten Standes ist unstatthaft. Vorträge über Lautsprecher bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Veranstalters.

### 9. Beleuchtung und Stromabnahme

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wunsch der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das Gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 2 Wochen vorher anzumelden. Das Betreiben von Stromerzeugern ist untersagt.

### 10. Aussteller-Ausweise

Die Anzahl der personalisierten Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 m<sup>2</sup> Standfläche erhalten Sie zwei kostenlose Ausweise, für jede weiteren 10 m<sup>2</sup> Standfläche einen weiteren Ausweis. Darüber hinaus benötigte Aussteller-Ausweise sind kostenpflichtig. Bei Verlust erfolgt kein kostenloser Ersatz!

### 11. Versicherung

Der Veranstalter behält sich vor, bereits ausgegebene Ausweise wieder einzuziehen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei mifßbräuchlicher Nutzung sowie für den Fall, dass der Aussteller vor Ausstellungsbeginn die Standmiete nicht vollständig beiglichen hat, an der Ausstellung nicht teilnimmt oder die Zusammenarbeit während der Messe beendet wird. Auch bei vorzeitigem Schließen des

Standes während der täglichen Ausstellungszzeit behält sich der Veranstalter die oben erwähnte Maßnahme vor. Änderungen vorbehalten.

### 11. Bewachung und Haftungs-ausschluss

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Am Schlußtag der Ausstellung endet diese allgemeine Bewachung um 18.00 Uhr. Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsquitten müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Für die Bewachung seines Standes und seines Gutes während der Besuchzeiten einschließlich der Reinigungszeit hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen, Sonderwachen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters durch die beauftragten Bewachungsgesellschaften gestellt werden. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch höhere Gewalt während und nach der Ausstellung.

### 12. Reinigung und Müllentsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Für ordnungsgemäße Entsorgung von Standmaterialien, insbesondere von Fußbodenbelägen, Verpackungen, Sperrmüll und Bauschutt sind die Aussteller beim Abbau selbst verantwortlich. Die Kosten für die Entsorgung von evtl. zurückgelassenen Gegenständen hat der Aussteller zu tragen.

### 13. Hausordnung

In den Hallen, Übergängen und Eingangsbereichen herrscht **absolutes Rauchverbot**. Eventuell entstehende Kosten bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

### 14. Versicherung

Der Veranstalter versichert die Veranstaltung gegen Haftpflichtschäden. Sie übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsquitt. Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsquitt auf eigene Kosten zu versichern. Den Materialen Links auf Internetauftritt gutartachtung sofort zu melden.

### 15. Ankerkennnis

Jeder Aussteller bzw. Unterzeichner jeder durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle Orts-, bau- , gewerbepolizeilichen Vorschriften genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszu-

sprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungslieferung bestätigt werden.

### 16. Durchführung

Messe Kassel GmbH  
Darmstadtstraße 55, 34121 Kassel  
Tel: (05 61) 9 59 86-0  
Fax: (05 61) 9 59 86-29

### 17. Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter dem Bestimmungszweck gesichert verarbeitet und genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichfalls an Servicepartner (Stromanbieter, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Aussteller informiert. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, PLZ, Ort und Telefonnummer) als Medien übermittelt. Weiterhin werden im Rahmen der Ausstellerdatenbank bzw. der Messe-Tipps auf unserer Veranstaltungs-Internetseite Geschäftsdaten veröffentlicht. Sollten Sie der Weitergabe bzw. der Veröffentlichung der Geschäftsdaten nicht zustimmen, bitte per E-Mail an messe@messe-kassel.de widersprechen.

Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

www.frühjahrs-ausstellung.de/aussteller

### 18. Gerichtsstand

Die Parteien sind Vollkaufleute und schließen diesen Vertrag im Rahmen ihres unter der Umsatzsteuer gemieteten Firmes betrieblen Gewerbetriebs. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel. Der Gerichtsstand Kassel wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden.

### 19. Rechte Dritter

Sie garantieren, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen. Wir nehmen keine Wettbewerbs- urheber- oder markenrechtliche Prüfungen des von Ihnen zur Verfügung gestellten Materials oder der von Ihnen gewünschten Links auf Internetauftritt Dritter vor.

Sie stellen uns hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und verpflichten sich, uns die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen, wenn wir unsere Schadenersatzhaftungspflicht durch schärfere Behandlung des Falles genügt haben. Sie garantieren ferner, dass auf den Materialien abgebildete Personen in die Verwendung Ihres Bildes eingewilligt haben.